

MUSTER GMBH 1.)
Musterstraße 1
1234 Musterstadt
Telefon 01/123456789 FaxDw 89

An die 1.)
Musterkunde GmbH
Mustergasse 9
1234 Musterstadt

Musterstadt, 01.07.2008 6.)

Rechnung 2008/258 10.)

Ihre Bestellung vom 22.6.2008 3.)
Liefer/Leistungsdatum: 25.-29. 6.2008

Kd.Nr. 111698 11.)
ATU 12345678

Menge	Einheit	Artikel	Einzelpreis	Ust%	Betrag
2.) 50	Stk.	Musterartikel	4.) 27,20	20	1.360,00
300	Stk.	Musterartikel	47,69	20	14.307,00
25	Pkg.	Musterartikel	254,78	20 5.)	6.369,50
25	Std.	Techniker	64,85	20	1.621,25
			Nettobetrag		23.657,75
			8.) + 20% USt		4.731,55
			Gesamtbetrag inkl. USt		28.389,30

Zahlungsbedingungen: 14 Tage 3% Skonto
30 Tage netto

Wir danken für Ihren Auftrag und ersuchen um Überweisung des Betrages auf unser Konto bei der Musterbank, BLZ 12345, Kto 123.456.789

- 1.) Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers und des Rechnungsempfängers.
- 2.) Angabe von Menge und genauer Bezeichnung der gelieferten Waren (Artikelnummer soweit vorhanden) bzw Art und Umfang der erbrachten sonstigen Leistung. Sammelbegriffe sind nicht ausreichend. Der Verweis auf nähere Angaben in weiteren Belegen (zB Lieferschein) ist möglich
- 3.) Tag der Lieferung bzw sonstigen Leistung oder Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt.
- 4.) Nettobetrag des Entgelts für die angeführte Lieferung bzw sonstige Leistung. Auch die Währung sollte angeführt werden. (Bei Kleinbetragsrechnungen reicht es aus, den Gesamtbetrag inkl USt und den Steuersatz auf der Rechnung zu vermerken.)
- 5.) Angabe des Steuersatzes bzw der Steuersätze oder Hinweis auf eine eventuell in Anspruch genommene Steuerbefreiung. (Eine Angabe der gesetzlichen Bestimmung, in der die Steuerbefreiung geregelt ist, ist nicht erforderlich.)
- 6.) Das Ausstellungsdatum der Rechnung sollte spätestens im Folgemonat der Lieferung/Leistung liegen. Tipp: Bei Bargeschäften reicht „Lieferdatum = Rechnungsdatum“.
- 7.) Name und Anschrift des Abnehmers oder Leistungsempfängers (=Kunden). Es genügt jede Bezeichnung, die eine eindeutige Feststellung des Namens und der Anschrift ermöglicht.
- 8.) Der auf das Entgelt entfallende Umsatzsteuerbetrag. Bei Abrechnung von Lieferungen und sonstigen Leistungen mit verschiedenen Steuersätzen, sind die Entgelte und Steuerbeträge nach Sätzen zu trennen. Der Ausweis in einer Summe ist zulässig, wenn für die einzelnen Posten der Rechnung der Steuersatz angegeben ist.
- 9.) Die dem Unternehmer vom Finanzamt erteilte Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) lautet zB: ATU12345678. Die UID muss im Zeitpunkt der Vornahme des Vorsteuerabzugs vorliegen. Wird eine fehlende UID innerhalb eines Monats ergänzt, so führt dies zur rückwirkenden Anerkennung als vorsteuergerechte Rechnung. Wird sie erst später ergänzt, steht der Vorsteuerabzug erst in dem Zeitpunkt zu, in dem sämtliche Rechnungsmerkmale vorliegen. Die inhaltliche Richtigkeit der UID ist derzeit vom Empfänger nicht zu überprüfen.
- 10.) Die Rechnung hat eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung einmalig vergeben werden, zu enthalten. Auch Buchstaben sind zulässig. Die Rechnungsnummern können für Gutschriften auch getrennt erteilt werden. Gutschriften benötigen beim Empfänger der Gutschrift keine fortlaufende Nummer. In die fortlaufende Nummerierung können auch die Kleinbetragsrechnungen einbezogen werden. Der Zeitpunkt des Beginns der laufenden Nummer kann frei gewählt werden, muss jedoch systematisch sein (auch täglicher Nummernbeginn ist zulässig). Es sind verschiedene Rechnungskreise zulässig (zB Filialen, Betriebsstätten, Bestandobjekte, Registrierkassen), die Zuordnung muss jedoch eindeutig sein. Es können auch verschiedene Vertriebssysteme, Warengruppen oder Leistungsprozesse als eigene Rechnungskreise angesehen werden. Ausländische Unternehmer müssen für die Umsätze in Österreich einen eigenen Nummernkreis verwenden. Die Richtigkeit der fortlaufenden Nummer ist durch den Leistungsempfänger nicht zu überprüfen.
- 11.) Ab 1. Juli 2006 ist in Rechnungen, deren Gesamtbetrag (Bruttobetrag inkl USt) € 10.000,- übersteigt, verpflichtend die UID-Nummer des inländischen Leistungs-empfängers (Kunden) anzugeben, wenn dieser Unternehmer ist. Bei Bauleistungen mit Übergang der Steuerschuld war die UID-Nummer des Leistungsempfängers schon bisher anzugeben.

Bei Kleinbetragsrechnungen bis EUR 150,- können die Punkte 7.), 8.), 9.), 10.), 11.) entfallen